



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Weidner

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Eventuelle Beschilderung an der Staatsstraße Höhe Blumenpflückfeld-Sachstandsbericht

Mitteilung:

Hier sollte die Prüfung für eine Beschilderung erfolgen, die auf querende Fußgänger und Fahrradfahrer hinweist.

Folgende Stellungnahme diesbezüglich erreichte uns vom Landratsamt Fürth:

Die StVO und die VwV-StVO führt zu Gefahrzeichen im Allgemeinen und zu Zeichen 133 Fußgänger im speziellen aus:

„Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.“ (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO).

„Gefahrzeichen sind nach Maßgabe des § 45 Absatz 9 Satz 2 anzuordnen. Das Zeichen ist nur dort anzuordnen, wo Fußgängerverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen über oder auf die Fahrbahn geführt wird und dies für den Fahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist.“ (VwV-StVO zu §40 und zu Zeichen 133)

Das Landratsamt hält es deshalb an der vorliegenden Stelle für obsolet, da die Fußgänger von weitem erkennbar sind. Natürlich ist es dort gerade zu Stoßzeiten bestimmt schwierig eine Lücke zu finden, jedoch verbessert Vz 133 dies auch nicht.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.